

Antrag des Regierungsrates vom 4. Mai 2022

5827

**Beschluss des Kantonsrates
über Nachtragskredite für das Jahr 2022,
I. Sammelvorlage**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Mai 2022,

beschliesst:

I. Folgende Nachtragskredite für das Jahr 2022, I. Sammelvorlage, werden bewilligt:

(+ Ertragsüberschuss / – Aufwandüberschuss, Investitionsausgaben, Nachtragskredit)

2 Direktion der Justiz und des Innern Nr.

2234 Fachstelle Kultur
Erfolgsrechnung
Budget Fr. –84 612 100 Nachtragskredit Fr. –18 300 000 1

7 Bildungsdirektion Nr.

7401 Universität (Beiträge und Liegenschaften)
Erfolgsrechnung
Budget Fr. –673 202 300 Nachtragskredit Fr. –12 300 000 2

9 Rechtspflege Nr.

9063 Verwaltungsgericht
Investitionsrechnung
Budget Fr. –300 000 Nachtragskredit Fr. –270 000 3

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Nachtragskredite der I. Sammelvorlage 2022

Gestützt auf § 21 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG; LS 611) und § 13 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV; LS 611.2) beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die folgenden Nachtragskredite:

1. Leistungsgruppe Nr. 2234, Fachstelle Kultur

Das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) sieht eine paritätische Finanzierung der Covid-Finanzhilfen von Bund und Kantonen vor (Art. 11 Abs. 3). Von den insgesamt 100 Mio. Franken Bundesmitteln hat der Kanton Zürich nach dem bisherigen Verteilschlüssel einen Anspruch auf höchstens 18,3 Mio. Franken. Diesen Betrag müsste der Kanton Zürich mit Mitteln in gleicher Höhe ergänzen. Eine Kompensation wurde geprüft und ist nicht möglich.

2. Leistungsgruppe Nr. 7401, Universität (Beiträge und Liegenschaften)

Die Änderung vom 16. März 2022 der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich (VüFL; LS 415.16) gemäss RRB Nr. 447/2022 bzw. der Wechsel vom bisherigen Allokationsmodell zum neuen Finanzierungsmodell hat eine Erhöhung der Grundbeträge zur Folge (§ 7 VüFL). Mit der Anknüpfung an die Zahl der klinischen Professuren werden die tatsächlichen Kosten der Vertragsspitäler für ihre Leistungen in Forschung und Lehre abgegolten. Bestehende Unterdeckungen werden ausgeglichen und Quersubventionierungen durch die Vertragsspitäler entfallen. Die Mehrkosten für das Jahr 2022 betragen 12,3 Mio. Franken.

Für den Zusatzbetrag (§ 8 VüFL) zur Förderung strategischer Forschungsprojekte zur Umsetzung der Dachstrategie Universitäre Medizin Zürich sind ab 2022 15 Mio. Franken vorgesehen. Davon werden 7,5 Mio. Franken über den Kantonsbeitrag finanziert.

Die Mehrbelastung 2022 betrüge damit insgesamt 19,8 Mio. Franken. Davon kann die Universität Zürich einmalig 7,5 Mio. Franken intern kompensieren.

3. Leistungsgruppe Nr. 9063, Verwaltungsgericht

Aufgrund der vom Kantonsrat bewilligten zusätzlichen Richterstellen und fehlenden Büroraumreserven im 4. und 5. Obergeschoss des Gerichtsgebäudes mietet das Verwaltungsgericht im 1. Obergeschoss zusätzliche Büroflächen, die es vom Hochbauamt in Gruppen- und Einzelbüros umbauen lassen muss. Eine anderweitige Kompensation wurde geprüft und ist nicht möglich.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli